

Steuerliche Maßnahmen zum Jahresende

➤ Gewinnfreibetrag – optimierte Nutzung noch vor dem Jahresende

Der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten (Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer) zu und ist für Unternehmer quasi das Äquivalent für die günstigere Besteuerung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes.

Bis zu einem Gewinn von 30.000 Euro wird ein GFB **automatisch** vom Finanzamt gewährt („Grundfreibetrag“). **Über** einem Gewinn 30.000 Euro kann ein „investitionsbedingter“ GFB geltend gemacht werden. Dafür sind Investitionen in **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** oder in **Wohnbauanleihen** zu tätigen. Die Inanspruchnahme des GFB ist je nach der Höhe des Gewinns gestaffelt:

- bis zu 13% bis zu einem Gewinn von 175.000 Euro,
- dann 7% für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 Euro,
- dann 4,5% für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 Euro,
- Darüber kann kein GFB geltend gemacht werden.

➤ Pendler-Pauschale – der Komplexität sind fast keine Grenzen gesetzt

Das Pendler-Pauschale steht für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** zur Verfügung, wenn die **einfache Fahrstrecke 20 km** übersteigt. Bereits **ab 2 km** kann das „große“ Pendler-Pauschale in Anspruch genommen werden, sofern die Verwendung eines **Massenbeförderungsmittels „unzumutbar“** ist. Zusätzlich besteht als Steuerabsetzbetrag der „**Pendler-Euro**“, der durch die Multiplikation der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit zwei berechnet wird.

Aufgrund heftiger Kritik ist am 25.6.2014 ein neuer „**Pendler-Rechner 2.0**“ vom Finanzministerium online geschaltet worden. Damit wird das Kriterium der zeitlichen Unzumutbarkeit etwas gelockert, weshalb mehr Arbeitnehmer das „große“ Pendlerpauschale beanspruchen können.

Arbeitnehmer, die schon bei der laufenden Lohnverrechnung das Pendler-Pauschale und den Pendler-Euro für das ganze Jahr 2014 berücksichtigt haben wollten, mussten bis Ende September einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners dem Arbeitgeber übergeben. Wurde dies versäumt, so kann das Pendler-Pauschale in der **Arbeitnehmer-Veranlagung** beantragt werden.

➤ „GmbH light“ – gesetzliche Änderungen haben sie gerettet

Im März wurde die „GmbH light“ neu geregelt, wobei das reduzierte Mindest-Stammkapital von **10.000 Euro** grundsätzlich **beibehalten** wurde (es genügt die Einzahlung der Hälfte dieses Stammkapitals, dh 5.000 Euro).

Neu ist jetzt, dass dieses „Gründungsprivileg“ nach 10 Jahren endet. Gleichzeitig beträgt die **Mindest-Körperschaftsteuer** bei Neugründungen in den ersten fünf Jahren nur 500 Euro p.a., womit sich gegenüber der „normalen“ Mindestkörperschaftsteuer von 1.750 Euro p.a. eine Ersparnis von 1.250 Euro ergibt. In den folgenden fünf Jahren erhöht sich allerdings für Neugründungen die Mindestkörperschaftsteuer auf 1.000 Euro p.a.

➤ **Aktiengesellschaften – Säumnisse bei der Umstellung auf Namensaktien werden bestraft**

2011 wurde gesetzlich geregelt, dass nicht börsennotierte Aktiengesellschaften nur mehr Namensaktien ausgeben dürfen. Bis Ende 2013 konnten die Aktiengesellschaften freiwillig diese Umstellungen von Inhaber- auf Namensaktien durchführen. Zu Beginn dieses Jahres wurde bei Aktiengesellschaften, die keine Änderung auf Namensaktien durchgeführt hatten, eine gesetzliche Umwandlung in Namensaktien durchgeführt.

Weiters wurden ab Oktober für jene Vorstände, die ihrer gesetzlichen Pflicht zur Führung eines **Aktienbuches** nicht nachkommen, **Zwangsstrafen** normiert. Auch wurde bestimmt, dass Aktionäre, die mit dem **Umtausch ihrer Aktien säumig** sind, die Inhaberaktien kraftlos erklärt werden können und dass sie ihre Dividendenansprüche verlieren, wenn sie ihre Namensaktien nicht rechtzeitig im Aktienbuch eintragen lassen.

➤ **Zinssätze für Rückstellungen**

Nach dem Steuerrecht sind **Personalarückstellungen** (Pensions-, Jubiläumsgeldrückstellungen) anhand von finanzmathematischen Methoden zu schätzen, wobei mit einem Zinssatz von **6%** zu diskontieren ist.

Andere Rückstellungen (zB für Gewährleistungen, Prozesskosten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften), die am Bilanzstichtag eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten haben, sind mit 3,5% abzuzinsen.

➤ **Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen**

Wenn Ihr Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, dann müssen Sie zum Jahresende über eine **Wertpapierdeckung von 50%** des am 31.12.2013 in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages verfügen. Auf das Deckungserfordernis können Ansprüche aus **Rückdeckungsversicherungen** angerechnet werden. Nunmehr sind auch Anteile an **Immobilienfonds** als deckungsfähige Wertpapiere anerkannt und können mit dem Erstausgabepreis angerechnet werden.

➤ **Rückerstattung von Insolvenz-Entgeldsicherungs-Beiträgen für Vorstandsmitglieder**

Aufgrund eines Urteils des OGH (24.3.2014) besteht für Vorstände einer Aktiengesellschaft kein Anspruch auf Insolvenzentgelt („IE“), womit diese Personen auch **keine Beitragspflicht** nach dem Insolvenz-Entgeldsicherungs-Gesetz haben. Daher entfällt für die Zukunft die Zahlung eines IE-Beitrages für lohnsteuerpflichtige Vorstände. Auch können diese nunmehr zu Unrecht bezahlten IE-Beiträge **innerhalb von fünf Jahren nach deren Zahlung zurück gefordert werden**.

➤ **Einnahmen-Ausgaben-Rechner – Vorauszahlungen können Steuern senken**

Da bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner das **Zu- / Abflussprinzip** gilt, können diese Einkommensteuer durch Vorauszahlungen noch vor 31.12. oder durch nach diesem Zeitpunkt

gestellte Rechnungen sparen. Allerdings sollte nicht die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben übersehen werden. Vorauszahlungen sind auch bei **Sozialversicherungsbeiträgen** (GSVG) möglich, sofern sie den voraussichtlichen Nachzahlungen des betreffenden Jahres entsprechen.

➤ Übertragung stiller Reserven – Steuerstundung ist weiter möglich

Eine Übertragung der durch das **Ausscheiden von Altanlagen realisierten stillen Reserven** auf Ersatzbeschaffungen ist nur bei natürlichen Personen (und Personengesellschaften) möglich. Es bestehen bestimmte Einschränkungen, die zu beachten sind (zB Übertragung von stillen Reserven aus Grund & Boden nur auf Gebäude bzw Grund & Boden). Interessant ist auch die Übertragung der stillen Reserven auf eine **Übertragungs-Rücklage**, welche innerhalb von 12 Monaten (bei Ausscheiden aufgrund höherer Gewalt innerhalb von 24 Monate) zu verwenden ist.

<p>Dieser Newsletter wird ausschließlich für unsere Klienten verfasst. Aus Gründen der Verständlichkeit ist der Newsletter kurz gefasst und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dr. Thomas OPFERKUCH Steuerberater TOP spin Steuerberatung & Unternehmensentwicklung Redtenbachergasse 86 / 11 A-1170 Wien</p>	<p>Tel: + 43 / 1 / 890 2081 Fax: + 43 / 1 / 890 2081 - 15 Mob: + 43 / 699 / 1036 2093 Email: t.opferkuch@topspin.co.at</p>
--	---	---